

Bundesrat  
Ausschuss für Innere Angelegenheiten  
11055 Berlin

Per E-Mail

**Kürzel**  
CM/Ja – R 01 /24

**Telefon**  
+49 30 27876-320

**Telefax**  
+49 30 27876-799

**E-Mail**  
michel@dstv.de

**Datum**  
06.03.2024

## **DStV-Stellungnahme zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes – BR-Drs. 72/24**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Blick auf die anstehende Ausschusssitzung am 7.3.2024 möchten wir die Möglichkeit nutzen, zum aktuellen Entwurf der Bundesregierung für ein Erstes Gesetz zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes (BR-Drs.72/24). Dabei geht es insbesondere um eine praxisgerechte Beschränkung der Betroffenenrechte nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), indem von der dort bestehenden Öffnungsklausel zugunsten des nationalen Berufsrechts der betroffenen Berufsträger, insbesondere der Steuerberater, Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer, Gebrauch gemacht wird.

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) regt mit Blick auf die im vorliegenden Entwurf geplante Einschränkung des Auskunftsanspruchs (§ 34 BDSG) an, noch weitere, über die vorgeschlagenen Anpassungen hinausgehende Regelungen in das BDSG aufzunehmen.

Im Einzelnen geht es um die Aufnahme der folgenden Ergänzungen in das BDSG:

## **1. Auskunftsanspruch nach Art. 15 DSGVO zugunsten des zivilrechtlichen Zurückbehaltungsrechts beschränken**

Wie bereits ausgeführt, regelt Art. 23 Abs. 1 der DSGVO eine nationale Öffnungsklausel und erlaubt dem nationalen Gesetzgeber eine Einschränkung der Betroffenenrechte der DSGVO, und zwar nicht nur zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer Personen, sondern nach Buchstabe j) auch zur Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche.

§ 34 Abs. 1 BDSG enthält bereits heute entsprechende Regelungen zur Beschränkung des Auskunftsanspruchs nach Art. 15 DSGVO. Auch in weiteren Vorschriften des BDSG hat der Gesetzgeber von den Öffnungsklauseln Gebrauch gemacht, z. B. in den §§ 29, 32, 33 BDSG.

In Art. 1 Ziff. 10 des vorliegenden Gesetzentwurfs zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG-ÄndG) ist bereits eine Ergänzung des § 34 Abs. 1 BDSG vorgesehen, indem das Auskunftsrecht des Betroffenen nach Art. 15 DSGVO zum Schutze von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen eingeschränkt werden kann. Dies ist aus Sicht des DStV zu begrüßen.

Wir halten es allerdings für dringend erforderlich, dass darüberhinausgehend das Auskunftsrecht nach Art. 15 DSGVO über § 34 BDSG eine weitere Einschränkung erfährt. Vergleichbar den in § 33 Abs. 1 Ziff. 2 Buchst. a) BDSG geregelten Einschränkungen der Informationspflichten nach Art. 14 DSGVO sollte auch das Auskunftsrecht des Art. 15 DSGVO über § 34 BDSG zur Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche eingeschränkt werden.

Aus Sicht der beruflichen Praxis der Steuerberaterinnen und Steuerberater besteht ohne eine solche Regelung anderenfalls die Gefahr, dass der Auskunftsanspruch gem. Art. 15 DSGVO missbräuchlich verwendet wird und zur faktischen Aushöhlung des im Berufsrecht der Steuerberater ausdrücklich geregelten zivilrechtlichen Zurückbehaltungsrechts führt.

Das Zurückbehaltungsrecht der Steuerberater gem. § 66 Abs. 3 StBerG (sowie die gleichlautenden Zurückbehaltungsrechte nach § 50 Abs. 3 BRAO für Rechtsanwälte und § 51b Abs. 3 WPO für Wirtschaftsprüfer), wird in der Rechtsprechung auf die §§ 273 und 320 BGB gestützt. Es stellt damit, einen zivilrechtlichen Anspruch dar (vgl. u.a. OLG Düsseldorf, Urteil vom 11.9.2018, Az. 23 U 155/17).

Nach § 66 Abs. 2 StBerG hat der Mandant grundsätzlich einen Anspruch auf Herausgabe der Handakte. In § 66 Abs. 3 StBerG ist für den Fall offener Vergütungsansprüche ein ausdrückliches Zurückbehaltungsrecht für Steuerberater normiert. Dieses ist insbesondere im Falle der Mandatsbeendigung von praktischer Bedeutung.

Demgegenüber regelt Art. 15 Abs. 1 DSGVO einen datenschutzrechtlichen Anspruch des Betroffenen über sämtliche von ihm gespeicherten persönlichen Daten. Nach Art. 15 Abs. 3 DSGVO hat der Betroffene in der Regel sogar einen Anspruch auf die Herausgabe einer vollständigen (Daten-)Kopie. In Zeiten der fortschreitenden Digitalisierung ist diese (Daten-)Kopie faktisch deckungsgleich mit der Handakte. Art. 15 Abs. 4 DSGVO beschränkt den Anspruch auf Herausgabe einer (Daten-)Kopie lediglich für den Fall, dass hierdurch die Rechte und Freiheiten anderer, d.h. dritter Personen beeinträchtigt werden.

Somit besteht zwar grundsätzlich die Möglichkeit die (Original-)Handakte wegen zivilrechtlicher Ansprüche zurückzubehalten. Allerdings müsste in der Praxis gleichwohl über das Auskunftsrecht nach Art. 15 DSGVO ggf. eine Kopie der Handakte herausgegeben werden, sodass das zivilrechtliche Zurückbehaltungsrecht faktisch ins Leere läuft. Hinzu kommt, dass das Verhältnis zwischen datenschutzrechtlichem Auskunftsanspruch und zivilrechtlichem Zurückbehaltungsrecht bislang in Rechtsprechung einzelner Instanzgerichte und in der Literatur unterschiedlich ausgelegt werden. Eine höchstrichterliche Rechtsprechung existiert nicht.

Aus Sicht des DStV ist eine gesetzliche Klarstellung im nationalen Datenschutzrecht daher zur Schaffung von Rechtssicherheit und zur Verhinderung eines faktischen Aushebelns des zivilrechtlichen Zurückbehaltungsrechts, insbesondere im Bereich der geschützten Berufsträger wie Steuerberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer dringend erforderlich.

**Petition:**

Der DStV fordert, auf der Grundlage der bestehenden nationalen Öffnungsklausel eine entsprechende Beschränkung des Auskunftsrechts nach Art. 15 DSGVO vorzunehmen und zur Klarstellung eine solche Regelung in § 34 BDSG zu ergänzen.

## **2. Auskunftsanspruchs nach Art. 15 DSGVO zugunsten der berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflicht weitergehend beschränken**

Auch zugunsten der bestehenden berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflicht der Steuerberater und der weiteren genannten Berufsträger wie Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer ist es erforderlich, den Auskunftsanspruch nach Art. 15 DSGVO weitergehend zu beschränken.

In der beruflichen Praxis betrifft dies insbesondere Fallkonstellationen, in denen etwa ein getrenntlebender Ehegatte Auskunfts- bzw. Herausgabeansprüche nach Art. 15 DSGVO aus der Zeit der gemeinsamen Veranlagung geltend macht sowie entsprechende Begehren von KG-Gesellschaftern, bei denen die KG steuerlich beraten wird.

Nach Erwägungsgrund 63 DSGVO soll das Auskunftsrecht aus Art. 15 DSGVO dem Betroffenen dazu dienen, sich der Verarbeitung der personenbezogenen Daten bewusst zu sein und deren Rechtmäßigkeit überprüfen zu können. Die Auskünfte dienen auch zur Wahrnehmung weiterer Rechte nach Art. 16, 17 und 18 DSGVO. Wenn jedoch keinerlei der in Erwägungsgrund 63 DSGVO genannten Interessen verfolgt werden, sondern die Daten offensichtlich allein und ausschließlich wie beschrieben zur Verfolgung unterhaltsrechtlicher Ansprüche in Familiensachen dienen, muss auch ein Steuerberater den Umfang des Auskunftsanspruchs nach Art. 15 DSGVO einschränken können.

Auch für diese Fälle gibt es bislang keine gefestigte Rechtsprechung. Teilweise wird vertreten, dass ein Steuerberater von der Verschwiegenheitspflicht für die Veranlagungsjahre der gemeinsamen Beauftragung auch nach der Trennung der Ehegatten bzw. der KG-Gesellschafter entbunden ist. Andererseits soll der Auskunftsanspruch aber auch nur so weit gehen dürfen, dass die Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden. Das führt in der beruflichen Praxis im Ergebnis dazu, dass je nachdem, ob die Herausgabe der Unterlagen nach § 66 StBerG oder der Auskunftsanspruch nach Art. 15 DSGVO geltend gemacht wird, in der Rechtsprechung die Entbindung der Verschwiegenheitspflicht entweder angenommen oder auch verneint wird. Auch hier ist die Schaffung von Rechtssicherheit dringend geboten.

**Petition:**

Der DStV fordert daher auch insoweit, ggf. unter Verwendung der in Erwägungsgrund 63 zur DSGVO formulierten Kriterien, eine ausdrückliche Regelung in § 34 BDSG für eine entsprechende Beschränkung des Auskunftsrechts nach Art. 15 DSGVO vorzunehmen.

**3. Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO zugunsten des zivilrechtlichen Zurückbehaltungsrechts beschränken**

Des Weiteren bestehen für Steuerberater und die weiteren genannten Berufsträger in der Praxis regelmäßig Schwierigkeiten hinsichtlich der Anwendbarkeit des Anspruchs auf Datenübertragung nach Art. 20 DSGVO. Auch hier ist das Verhältnis zum berufsrechtlich geregelten Zurückbehaltungsrecht (vgl. § 66 Abs. 3 StBerG für Steuerberater, § 50 Abs. 3 BRAO für Rechtsanwälte und § 51b Abs. 3 WPO für Wirtschaftsprüfer) nicht abschließend geklärt.

In der beruflichen Praxis fordern Mandanten etwa regelmäßig ihren Steuerberater nach erfolgter Mandatsbeendigung zu einer vollständigen Übertragung ihrer Mandatsdaten auf und berufen sich dazu auf Art. 20 DSGVO.

Nach Ansicht des DStV kann sich aus Art. 20 DSGVO allerdings regelmäßig keine rechtliche Grundlage für die Datenübertragung aller verlangter Mandatsdaten ergeben. So hat gem. Art. 20 DSGVO die betroffene Person das Recht auf Datenübertragung personenbezogener Daten, die die betroffene Person dem Verantwortlichen bereitgestellt hat. Hierzu würden allerdings keinesfalls diejenigen Daten zählen, die der Verantwortliche, ggf. unter Verwendung erfasster oder direkt eingegebener Daten, erzeugt oder verarbeitet hat. Zu den Arbeitsergebnissen in diesem Sinne zählen insbesondere Steuererklärungen und Jahresabschlüsse sowie die Buchführung und die Lohnbuchführung. Diese vertraglich geschuldeten Arbeitsergebnisse sind allerdings nicht „erlangt“ im Sinne der §§ 675 Abs. 1, 667 2. Alt. BGB, sondern sie sind Gegenstand des vertraglichen Erfüllungsanspruchs. An diesen Daten steht dem Steuerberater wegen des synallagmatischen Zusammenhangs mit dem Honoraranspruch ein entsprechendes Zurückbehaltungsrecht gem. § 273 BGB zu.

Abgesehen davon, dass Arbeitsergebnisse schon vom Wortlaut des Art. 20 DSGVO nicht erfasst sind, wird der Anspruch nach Art. 20 Abs. 1 DSGVO durch Art. 20 Abs. 4 DSGVO

beschränkt, wonach das Recht auf Datenübertragung keineswegs Rechte und Freiheiten anderer Personen beeinträchtigen darf. Hierzu zählt zusätzlich zu den Geschäftsgeheimnissen und dem Recht auf das geistige Eigentum auch das Zurückbehaltungsrecht des Steuerberaters gegenüber seinem Mandanten nach §§ 675, 273 Abs. 1 BGB. Die Datenschutzbehörden vertreten demgegenüber teilweise die Ansicht, dass dem Recht auf Datenübertragung nach Art. 20 DSGVO der Vorrang einzuräumen sei, da es sich hierbei um Unionsrecht handle und der deutsche Gesetzgeber von der in Art. 23 DSGVO vorgesehenen nationalen Öffnungsklausel in Bezug auf Art. 20 DSGVO bisher keinen Gebrauch gemacht habe. Eine Klarstellung ist auch hier dringend geboten.

**Petition:**

Der DStV fordert daher zur Schaffung der Rechtssicherheit und zur Absicherung der bestehenden nationalen berufsrechtlichen Regelungen der Berufsgeheimnisträger und ihres gesetzlich normierten Zurückbehaltungsrechts auch in diesem Kontext eine Klarstellung im BDSG vorzunehmen.

Wie bereits ausgeführt, betreffen die dargestellten Praxisprobleme nicht allein das Berufsrecht der Steuerberater, sondern berühren auch die anderen genannten Berufsgruppen in gleicher Weise in ihrer Berufsausübung und schaffen Rechtsunsicherheit. Uns ist insoweit bekannt, dass auch aus von diesen Gruppen entsprechende Forderungen nach einer praxismgerechten Ergänzung des BDSG erhoben werden. Umso dringender ist es aus Sicht des DStV, eine konsistente und für alle Berufsgruppen einheitliche Klarstellung in den vorliegenden Gesetzentwurf aufzunehmen.

Für weitere Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
StB/ Syndikusrechtsanwalt Norman Peters  
(Hauptgeschäftsführer)

gez.  
RA Dipl.-Verw. (FH) Christian Michel  
(Referatsleiter Recht und Berufsrecht)

---

*Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) - Verband der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe - repräsentiert bundesweit rund 36.500 und damit über 60 % der selbstständig in eigener Kanzlei tätigen Berufsangehörigen, von denen eine Vielzahl zugleich Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer sind. Der DStV vertritt ihre Interessen im Berufsrecht der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, im Steuerrecht, in der Rechnungslegung und im Prüfungswesen. Die Berufsangehörigen sind als Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Berufsgesellschaften in den ihm angehörenden 15 regionalen Mitgliedsverbänden freiwillig zusammengeschlossen.*